

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Verordnung vom 10.11.1820 publ. 16.11.1820

mit nicht weiter gehdrt, und die zu deren Berichtigung zur Dispositi- on des Amts Brake gestellten Gels- der zur Casse des Französischen Universal-Fonds zurückgezahlt werden sollen.

Sämmtliche Aemter und Stadt-Aem- ter sind angewiesen, dieser Bekanntmachung die möglichste Publicität zu verschaffen.

53) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Nov. publ. Nov. 16. 1820.

Ausdehnung der verordneten Ma- turitäts-Prü- fung auf dieje- nigen, welche zur Academie abgehen, dem Staats-Dienste sich widmen wollen, aber das Gymnasium hieselbst oder zu jeder entweder gar nicht oder nicht bis dahin besucht haben.

Da für nothwendig erachtet worden ist, in Betreff einer Maturitäts-Prüfung der zur Academie abgehen und dem Staatsdienst sich widmen wollenden Jünglinge, den über diesen Gegenstand bereits bestehenden Vor- schriften, der Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums vom 3. April 1815. §§. 45. und 46., so wie der Landes- herrlichen Verordnung vom 18. Julius 1815. wegen der Prüfungen der Candidaten zum Civil- Staatsdienst §. 3., eine bestimmte all- gemeinere Ausdehnung zu geben, und auch die Fälle darunter zu begreifen, wo die hiesige Schul-Anstalt entweder gar nicht, oder we- nigstens nicht bis zur Zeit des Abgangs zur Academie besucht worden wäre, so wird, mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglich- en



den Durchlaucht, hierdurch folgendes angeordnet und zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Nicht nur jeder einheimische Schüler des hiesigen Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Jever, welcher unmittelbar aus der ersten Classe, nach deren dreijährigem Besuche, oder in besonderen Fällen davon erhaltener Dispensation des Consistoriums, die Academie zu beziehen beabsichtigt, ist verbunden, sich vorher nach Vorschrift des §. 45. und 46. der Schul-Gesetze zu legitimiren, sondern auch jeder Einheimische, welcher nach genossenem Privat-Unterricht, oder nach Besuch einer auswärtigen Schule, die Universität in der Absicht, sich zum Staatsdienste vorzubereiten, beziehen will, muß sich vorher bey dem hiesigen Consistorium durch ein schriftliches, auf ein besonderes mit ihm angestelltes Maturitäts-Examen begründetes, Zeugniß seiner bisherigen Lehrer über seine Schulkenntnisse legitimiren.

Dieses Zeugniß ist, unter Beyfügung der Examens-Arbeiten, worauf es sich gründet, von dem Aussteller versiegelt, drey Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Academie einzuliefern, wobey es jedoch dem Consistorium unbenommen bleibt, durch die Lehrer des hiesigen Gymnasiums ein neues Maturitäts-Exa-